

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvQ 36/19 -

**In dem Verfahren  
über den Antrag,  
im Wege der einstweiligen Anordnung**

das Zweite Deutsche Fernsehen zu verpflichten, den von der Antragstellerin eingereichten Fernseh-Wahlwerbespot auf den zugeteilten Sendeplätzen am 29.04.2019 um 17.05 Uhr sowie am 15.05.2019 um 22.10 Uhr,

hilfsweise: auf zwei vom Zweiten Deutschen Fernsehen zu bestimmenden alternativen Sendeplätzen vor der Europawahl am 26.05.2019,

auszustrahlen

Antragstellerin: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),  
vertreten durch den Parteivorsitzenden Frank Franz,  
Seelenbinderstraße 42, 12555 Berlin

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Richter, LL.M.,  
Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
die Richter Masing,

Paulus,

Christ

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 27. April 2019 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

**G r ü n d e :**

1

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg, da eine Verfas-

sungsbeschwerde in der Hauptsache offensichtlich unbegründet wäre (vgl. BVerfGE 71, 158 <161>; 111, 147 <152 f.>; stRspr).

2

Es ist nicht erkennbar, dass die Verwaltungsgerichte in ihren Entscheidungen den Schutzgehalt der Meinungsfreiheit der Antragstellerin aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verkannt hätten (vgl. BVerfGE 7, 198 <206 f.>; 107, 275 <280 f.>). Vielmehr haben sie sich mit dem Aussagegehalt des Wahlwerbespots unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen verfassungsrechtlichen Anforderungen (vgl. BVerfGE 69, 257 <269>) befasst und den Sinn der darin getätigten Äußerungen nachvollziehbar dahingehend eingeordnet, dass er den Tatbestand einer Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt. Das Oberverwaltungsgericht hat sich auch mit den anderen, von der Antragstellerin vorgebrachten Deutungsmöglichkeiten auseinandergesetzt und diese mit nachvollziehbarer Begründung - unter anderem wegen der im Kontext mit der Aussage „Migration tötet“ geforderten Schaffung von Schutzzonen für Deutsche - als fernliegend ausgeschlossen (vgl. BVerfGE 82, 43 <52>; 93, 266 <295 f.>). Diese Beurteilung hält sich auch unter Berücksichtigung der insoweit geltenden strengen Anforderungen im fachgerichtlichen Wertungsrahmen.

3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Masing

Paulus

Christ

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom  
27. April 2019 - 1 BvQ 36/19**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. April 2019 -  
1 BvQ 36/19 - Rn. (1 - 3), [http://www.bverfg.de/e/  
qk20190427\\_1bvq003619.html](http://www.bverfg.de/e/qk20190427_1bvq003619.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2019:qk20190427.1bvq003619